

Zolles von 600 Mark pro 100 Kilo folgender Stück-Zoll für Taschenuhren und Uhrgehäuse vorgeschlagen:

1. Taschenuhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen 3,00 Mk.
2. Taschenuhren mit anderen Gehäusen . . . . . 1,50 „  
Werke ohne Gehäuse . . . . . 1,50 „
3. Goldene oder vergoldete Gehäuse . . . . . 1,50 „
4. Andere Gehäuse ohne Werk . . . . . 0,50 „

Hiernach würde die Zollerhöhung eine gradezu enorme sein, und der bisherige Satz sich (je nach dem Gehäuse) auf etwa das Vier- bis Achtefache, ja in vielen Fällen um noch beträchtlich mehr, steigern.

Die ergebenst Unterzeichneten erklären sich zunächst entschieden gegen einen Stück-Zoll, welcher im deutschen Zolltarif überhaupt etwas ungewöhnliches ist und jedenfalls für unseren Artik 1, der durchaus nicht aus unwägbaren Pretiosen besteht, nicht im Mindesten mehr Berechtigung hätte, als für die meisten anderen Waaren.

Die Uhr ist heut zu Tage dringender Bedarf für Jedermann; die äusserst wenigen Luxusstücke, welche gekauft werden, treten dagegen völlig in den Hintergrund.

Die Erfahrungen anderer Länder haben bewiesen, dass der Stück-Zoll sich nicht bewährt hat. Die Unterzeichneten treten deshalb unbedingt für Beibehaltung des

**Gewichts-Zolles**

ein, da die Voraussetzungen des Stück-Zolles für unseren Artikel nicht zutreffen und solcher sich als belästigend und in dieser Höhe schwer durchführbar erweisen dürfte.

Dagegen ist die Abstufung des Zolles nach dem höheren oder geringeren Werthe der Taschenuhren berechtigt, doch dürfte es sich empfehlen, nicht nur zwischen goldenen und „anderen“ Uhren zu unterscheiden, sondern vielmehr noch eine dritte Categorie, nämlich „Metall-Uhren“, hinzuzufügen und für Letztere, als die Uhr des Unbemittelten, einen geringeren Zollsatz festzusetzen.

In Frankreich, dem Lande der hohen Zölle, sind Taschenuhren mit Gehäusen aus unedlen Metallen zollfrei, und auch in Deutschland dürfte es sich empfehlen, Metall-Uhren niedriger zu besteuern, da Letztere bei uns fast ausschliesslich von dem Arbeiter gekauft werden, und diesem also der geringere Zollsatz zu gute kommen würde; zudem würde der dadurch entstehende Ausfall an Zoll nur ein geringfügiger sein, denn nach unserer Schätzung vertheilt sich der Gesamtconsum (der Stückzahl nach) prozentualiter, wie folgt:

Neusilberne und sonstige Metall-Taschenuhren	5%
Silberne Taschenuhren	60%
Goldene	35%

Die Mindereinnahme im Fall einer Zollerhöhung für Metall-Taschenuhren würde also nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Abgesehen von dieser vorstehend motivirten Herabsetzung des Zolles auf „Metall-Uhren“ glauben die Unterzeichneten, dass Taschenuhren etc. keine höheren als die folgenden Zollsätze vertragen:

- a) Uhren in goldenen oder vergoldeten Gehäusen . 900 M. pro 100 Kilo.
- b) „ in silbernen Gehäusen . . . . . 600 M. do.
- c) „ in Gehäusen aus unedlen Metallen . . . 300 M. do.
- d) Werke zu Taschenuhren . . . . . 600 M. do.
- e) Gehäuse zum gleichen Satz wie die entsprechenden Arten Uhren.

Ferner bitten wir ergebenst um Aufnahme folgenden Zusatzes:

Die silbernen Uhren mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen sind dem gleichen Zollsatz wie die einfach silbernen Uhren (600 Mark) unterworfen.

Es könnte nämlich der Wortlaut des Regierungs-Entwurfes leicht Missdeutungen veranlassen, da in Deutschland sehr viele der silbernen Uhren mit vergoldeten oder plattirten Glasrändern (sogenannten Goldrändern) gekauft werden.

Diese Goldranduhren sind nur ganz unwesentlich (2/4 bis 1 1/4 Mark pro Stück) theurer und ist der Unterschied lediglich ein äusserlicher, decorativer und durch den heutigen Geschmack des Publicums bedingter; ein gleicher Zollsatz wie für goldene Uhren wäre für dieselben also völlig unberechtigt.

Höhere Zölle als vorstehend angegeben halten die Unterzeichneten nicht für durchführbar, denn bei einer so leicht zu transportirenden und zu verbergenden Waare wie Taschenuhren ist ein grossartiger Schmuggel die Folge allzuhoher Zollsätze und dürften in dieser Hinsicht die oben von uns angegebenen Zölle, insbesondere derjenige von 900 Mark, die Maximalgrenze darstellen.

Die Erfahrungen, welche andere Länder vielfach mit hohen Zöllen auf Taschenuhren gemacht haben, sind ein Beweis für diese, unsere Behauptung. So hat Belgien die hohen Stück-Zölle, welche einen collossalen Schmuggel veranlassten und damit dem unredlichen Geschäftsmann vor dem redlichen einen grossen Vorsprung gewährten, nach kurzem Bestehen wieder abgeschafft und lässt jetzt Taschenuhren zollfrei. So hat ferner Italien, trotzdem notorisch sein Consum an Taschenuhren (die es im Lande garnicht producirt) zugenommen hat, seit Einführung der Zollerhöhung auf 4 Francs pro Uhr seine Zolleinnahmen für diesen Artikel auf weit unter die Hälfte ihres früheren Ertrages zurückgehen sehen.

Ergibt sich einerseits aus Vorstehendem die Undurchführbarkeit eines zu hohen Taschenuhr-Zolles, weil bei unseren langgestreckten Grenzen dadurch nur der Schmuggel und die Demoralisation gefördert würde, so muss andererseits hervorgehoben werden, dass unsere vaterländische Industrie nur eine ganz verschwindend geringe Stückzahl, und auch diese meist in den hier nicht gebräuchlichen Qualitäten, producirt. Auch für die Zukunft würde durch hohe Zölle ein volkswirtschaftlicher Nutzen nicht zu erwarten sein, da die Uhren-Industrie, welche viele special gebildete Arbeiter erfordert, sich nur äusserst langsam zu einer grossen Leistungsfähigkeit entwickeln kann.

Die Unterzeichneten resümiren dahin, dass ihrer Ansicht nach die von der Regierung beantragten Zollerhöhungen auf Taschenuhren etc.

unbedingt jedem reellen deutschen Uhrengeschäfte Schaden zufügen, ohne den Zollertrag zu erhöhen und ohne die deutsche Uhren-Industrie zu heben, und bitten daher um Ablehnung der betreffenden Positionen des Regierungs-Entwurfes eventuell um Annahme der oben von ihnen proponirten Zollsätze. (Folgen die Unterschriften.)

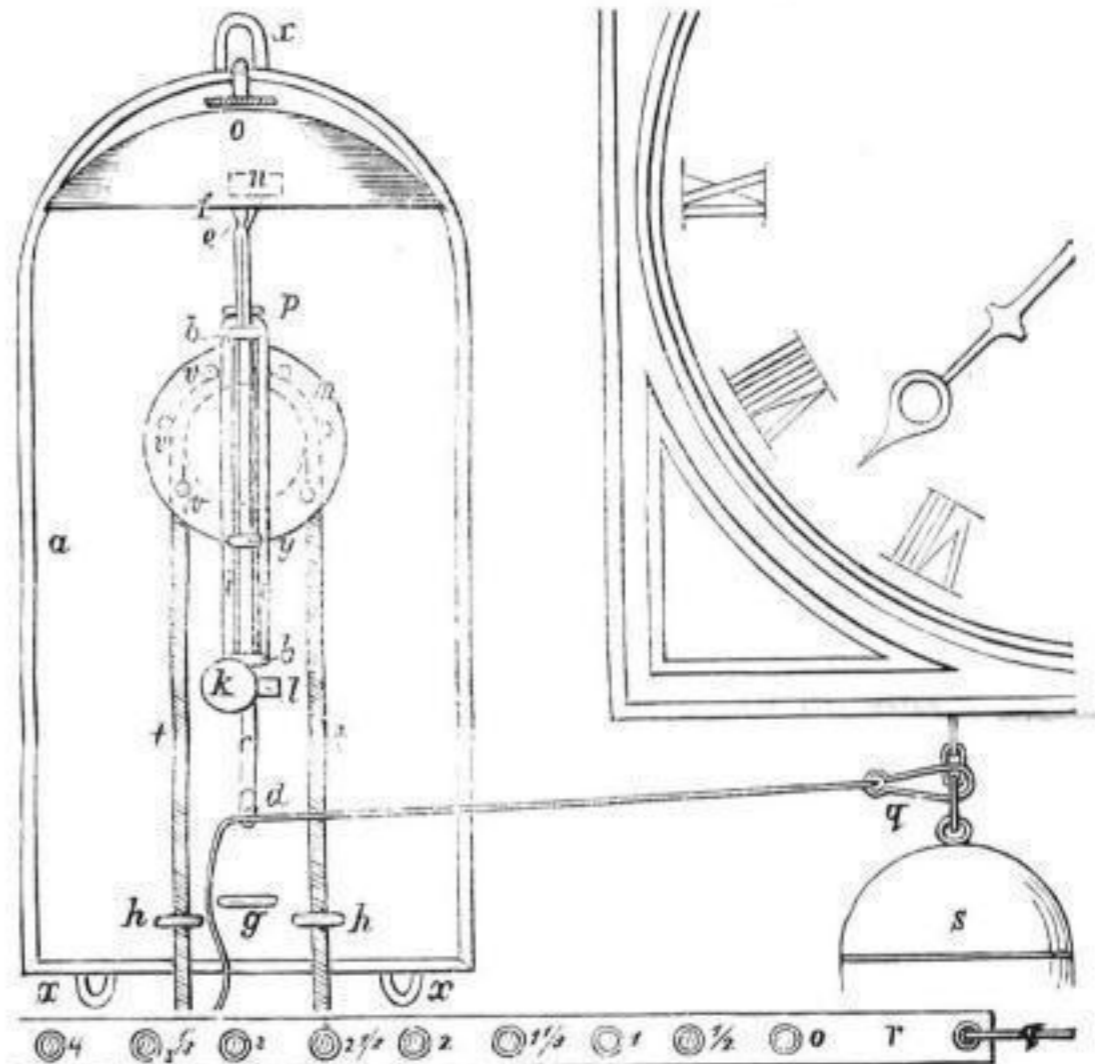
**H. Battke's patentirter Weckapparat.**

Auf mehrseitigen Wunsch geben wir in Folgendem eine Beschreibung und Abbildung des von Herrn Battke in Wittenberg a. d. Elbe erfundenen und demselben patentirten Weckapparats, der seiner leichten Anwendbarkeit halber bereits grössere Verbreitung gefunden hat.

Die Nützlichkeit der vorliegenden Erfindung für das Publikum besteht hauptsächlich darin, dass der Apparat sehr leicht mit jeder Schwarzwälder Gewichtsuhr in Verbindung gebracht werden kann und dann entweder als einfacher Wecker oder, falls die betreffende Uhr bereits mit einem solchen versehen ist, als Repetitionswecker dient.

Der Apparat besteht in einem selbständigen Weckerwerk, das mittelst eines Bandes, auf welchem die Stundeneintheilung durch Löcher markirt ist, derart mit dem Gehgewicht einer Wanduhr in Verbindung gebracht werden kann, dass das Gewicht, wenn die bestimmte Zeit abgelaufen ist, das Band straff zieht, und hierdurch den Wecker auslöst.

Der Vorgang ist aus der Zeichnung ersichtlich, die eine Vorderansicht des Weckapparats in Verbindung mit der Uhr und die Oberansicht des Bandes mit der Stundeneintheilung zeigt.



Auf der Platte a, die aus hartem Holz hergestellt ist, sind die beiden Führungsstifte b b für den Auslösungsstift c senkrecht zur Platte fest angebracht. Am dem oberen Ende des Auslösungsstiftes c ist der Kopf f mit dem Einschnitt e angeordnet, während das untere Ende des Auslösungsstiftes c den Haken d, in welchen das Band r eingehakt wird, bildet.

Damit der Auslösungsstift c sich nicht drehen, sondern nur in einer bestimmten Richtung nach oben oder unten geführt werden kann, sind an demselben der Stift y und an den Führungsstiften b b die Führungsschiene i, in welcher der Stift y den Auslösungsstift c führt, fest angebracht.

Unterhalb der Führungsschiene i ist der Hebel k mit der Klemme l angeordnet, um den Führungsstift c feststellen zu können.

Am unteren Ende der Platte a und senkrecht zu derselben ist ein Stift mit der Oese g so angebracht, dass, wenn das Gewicht der Uhr den Auslösungsstift c behufs Auslösung des Hammers n mittels des Bandes r nach unten zieht, der Haken d durch die Oese g geführt und hierdurch das in d eingehakte Band r vor der Oese g vom Haken d abgestreift und so die Verbindung des Weckers mit der Uhr gelöst wird.

Rechts und links von dem mit der Oese g versehenen Stift sind die beiden Oesen h in die Platte a eingeschraubt und dienen zur Führung der Weckerschnur t, welche mit dem unter i befindlichen Weckerrade in bekannter Weise in Verbindung steht und den ausgelösten Hammer n so lange in Bewegung hält, bis das Gewicht an der Weckerschnur abgelaufen ist.

Die an der Platte a oben und unten angeordneten Oesen x dienen zur Befestigung der Wecker-Vorrichtung an der Wand oder an einer sonstigen Stelle in der Nähe der Uhr.

Das darunter dargestellte Band r hat an seinem untersten Ende die Oese q, von welcher aus das Band in einer Länge von ca. 30-40 cm ohne Theilung ist; von da ab sind, mit Null beginnend, Löcher angebracht, deren Entfernung von einander genau der Länge entsprechen muss, welche das Gehgewicht der Uhr in einer viertel-, halben-, bezw. ganzen Stunde abläuft. In der Zeichnung sind ganze (1, 2, 3 etc.) und halbe Stunden (zwischenliegende Löcher) markirt.

Soll der Wecker in Anwendung kommen, so wird derselbe an derjenigen Seite der Uhr, an welcher das Gehgewicht s sich befindet,

